

**Anfrage Kurmann Michael und Mit. über den Vollzug der Weisung 2024/1 des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu Chlorothalonil-Metaboliten nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts**

eröffnet am 11. Mai 2026

Mit dem Urteil vom 12. März 2026 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) den Entzug der Zulassung von chlorothalonilhaltigen Pflanzenschutzmitteln bestätigt. Gleichzeitig hat das Gericht jedoch einen zentralen Punkt der bisherigen Vollzugspraxis des Bundes ausdrücklich korrigiert: Das BVGer hält fest, dass nicht alle Abbauprodukte (Metaboliten) von Chlorothalonil automatisch als gesundheitlich relevant gelten, nur weil die Muttersubstanz problematische Eigenschaften aufweist. Massgebend sei vielmehr eine metabolitenspezifische toxikologische Beurteilung.

Konkret bestätigt das Gericht, dass die beiden am häufigsten im Grundwasser (auch im Kanton Luzern) nachgewiesenen Metaboliten R471811 (M4) und R417888 (M12) als nicht relevant einzustufen sind. Genau diese beiden Metaboliten bilden jedoch eine zentrale Begründungsgrundlage der BLV-Weisung 2024/1 vom 22. Mai 2024, mit welcher die Kantone verpflichtet wurden, gegenüber Wasserversorgungen weitreichende Sanierungsmassnahmen in- nert Frist anzuordnen.

Im Kanton Luzern liegen den Gemeinden und den Wasserversorgungen derzeit bereits konkrete Aufforderungen bzw. Verfügungen der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV) vor oder sie werden sie demnächst erhalten. Dies führt vor Ort zu erheblicher Rechtsunsicherheit sowie zu potenziell sehr hohen Kostenfolgen, obwohl die rechtliche Grundlage durch das BVGer-Urteil zumindest teilweise in Frage gestellt ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die rasche Klärung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2026 die tragende Begründungsgrundlage der BLV-Weisung 2024/1 insofern entfällt, als diese auf der Relevanz der Metaboliten R471811 (M4) und R417888 (M12) basiert, welche nun gerichtlich als nicht relevant beurteilt wurden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Rechtslage für den kantonalen Vollzug, insbesondere im Hinblick auf:
  - laufende oder vorbereitete Aufforderungen an die Wasserversorgungen,
  - Fristen zur Umsetzung von Sanierungs- oder Aufbereitungsmassnahmen sowie
  - die Verhältnismässigkeit weiterer Massnahmen bei nicht relevanten Metaboliten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bund (insbesondere beim BLV) dringlich eine formelle Klarstellung, Anpassung oder Sistierung der Weisung 2024/1 einzufordern, solange die Konsequenzen des BVGer-Urteils nicht eindeutig geklärt sind?

4. Beabsichtigt der Regierungsrat, den Gemeinden und den Wasserversorgungen im Kanton Luzern vorläufige Rechtssicherheit zu verschaffen, indem:
  - der Vollzug der Weisung 2024/1 in ihrer heutigen Form sistiert wird oder
  - Sanierungsaufforderungen bis zur Klärung auf Bundesebene ohne Rechtsfolgen ausgesetzt werden?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeinden und die Wasserversorgungen im Kanton Luzern keine irreversiblen Investitionen tätigen müssen, die sich nachträglich als nicht notwendig oder nicht verhältnismässig erweisen könnten?

*Kurmann Michael*

Schnider Hella, Dubach Georg, Bärtschi Andreas, Bossart Rolf, Lötscher Hugo, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois, Meyer-Huwyler Sandra, Ursprung Jasmin, Schnydrig Monika, Gerber Fritz, Boog Luca, Frank Reto, Affentranger-Aregger Helen, Nussbaum Adrian, Käch Tobias, Spescha Claudio, Jung Gerda, Keller-Bucher Agnes, Albrecht Michèle, Jost-Schmidiger Manuela, Broch Roland, Oehen Thomas, Zehnder Ferdinand, Affentranger David, Bucheli Hanspeter, Forster Eva, Roos Guido